

Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Nahverkehr

Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G oder GI im Ausweis können das Ausweisbeiblatt mit Wertmarke für ein halbes Jahr für ein ganzes Jahr auf Antrag beim ZBFS erwerben, wenn die KFZ-Steuerbefreiung nicht entgegensteht. Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch den Eintrag des Merkzeichens B im Ausweis nachgewiesen ist, werden die Begleitperson und ein Hund des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, und zwar auch dann, wenn der Ausweisinhaber selbst kein Ausweisbeiblatt mit Wertmarke besitzt, also nicht freifahrtberechtigt ist.

Die Freifahrtberechtigung gilt in ganz Deutschland in folgenden Verkehrsmitteln:

(<https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/informationmaterial/wegweiser/38/>)

- A. in Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen, Oberleitungsbussen, Hochbahnen und Schwebbahnen mit Ausnahme von Berg- und Seilbahnen. Zu den S-Bahnen gehören auch alle zuschlagsfreien Züge der Deutschen Bahn AG (Nahverkehrszüge), die auf S-Bahnstrecken verkehren, sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang besonders ausgeschlossen sind.
- B. in Bussen auf Nahverkehrsstrecken. Die Freifahrtberechtigung besteht danach bei den meisten Busverbindungen. Das gilt auch für Anruf-Sammeltaxen mit festen Haltestellen.
- C. in nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse auf Nahverkehrsstrecken
- D. in Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts und Nachbarschaftsbereich, nicht aber auf Strecken, die dem Ausflugsverkehr dienen. Falls auf einer Strecke keine Freifahrtberechtigung besteht, hat das Verkehrsunternehmen im Fahrplan ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Fahrplan keine Aussage zur Freifahrt für schwerbehinderte Menschen trifft, besteht Freifahrtberechtigung.
- E. in der 2. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs (nicht EC-, IC- und ICE-Züge der Deutschen Bahn).

Wo erhält man weitere Informationen?

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) informiert auf seiner Homepage www.zbfs.bayern.de ausführlich.

Weitere Einzelheiten sind auch der Broschüre der Deutschen Bahn AG „Mobil mit Handicap“ zu entnehmen. Fragen zur Freifahrtberechtigung in Zügen der Deutschen Bahn AG beantwortet auch die Mobilitäts-Servicezentrale der Deutschen Bahn AG www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei.